

**KANTONALE VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG
zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt
(Änderung vom ...)**

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Kantonale Vollziehungsverordnung vom 11. November 1981 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt¹ wird wie folgt geändert:

**Einfügen eines Kurztitels und einer Abkürzung
(Binnenschifffahrtsverordnung, KBSV)**

Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 8
aufgehoben

Artikel 8 Absatz 1

¹ Als Standplätze, die dem dauernden Einstellen oder Anlegen von Schiffen dienen, können anerkannt werden:

1. Bootshäfen, Bootssteganlagen und am See gelegene Bootshütten;
2. Lagerplätze auf privatem Ufergrundstück für nicht mehr als zwei immatrikulierte Schiffe. Grundstücke, die aufgeteilt werden, um diese Vorschrift zu umgehen, werden als Einheit betrachtet;
3. Lagerplätze auf Binnengrundstücken für Schiffe, für die Gewähr geboten ist, dass sie nach jedem Gebrauch aus dem Wasser genommen und an einem geeigneten Ort unter Dach (Garage, Unterstand) gebracht werden. Mehrere zusammenhängende Trockenplätze in Hafenanlagen können ausnahmsweise auch anerkannt werden, wenn sie ungedeckt sind.

Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe b
aufgehoben

II.

¹ RB 50.2111

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Ratssekretärin: